

Stelle unverzüglich nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Russischen Hofe und der hohen Pforte gesandt werden. Ihre Arbeit muss in dem Zeitraum von acht Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beendet sein.

Art. 31. Die während des Krieges von den Truppen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland und des Königs von Sardinien, in Folge von Verträgen, abgeschlossen in Konstantinopel am 12. März 1854 zwischen Frankreich, Grossbritannien und der hohen Pforte, am 14. Juni des nämlichen Jahres zwischen Oesterreich und der hohen Pforte und am 15. März 1855 zwischen Sardinien und der hohen Pforte, besetzten Gebietstheile werden nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages geräumt werden so bald als es geschehen kann. Die Termine und die Ausführungsmittel werden der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen der hohen Pforte und den Mächten, deren Truppen ihr Gebiet okkupiren, sein.

Art. 32. Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge oder Konventionen, die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestanden, wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fusse des vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden, und ihre resp. Unterthanen werden in allen anderen Angelegenheiten auf dem Fusse der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 33. Die am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits abgeschlossene Konvention bezüglich der Alands-Inseln ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage annexirt, und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben aufgenommen wäre.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und sollen die Ratifikationen binnen vier Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, zu Paris ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen Paris, den 30. März 1856.

(L. S.) Manteuffel. Gr. M. v. Hatzfeldt. Buol-Schauenstein.
Hübner. A. Walewski. Bourqueney. Clarendon.
Cowley. Orloff. Brunnow. C. Cavour. v. Villamarina. Aali.
Mehammed Djémil.

Transitorischer Zusatzartikel. Die Bestimmungen der heute gezeichneten Meerengen-Konvention finden auf diejenigen Kriegsfahrzeuge keine Anwendung, welche von den kriegführenden Mächten zur Räumung der von ihren Armeen besetzten Gebiete seawärts verwendet werden; aber unmittelbar nach beendigter Räumung treten diese Bestimmungen in volle Kraft.

Geschehen zu Paris, den 30. März 1856.

Dieselben Unterschriften.

Anhang I. (Schließung der Meerengen.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Da Ihre Majestäten, der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, die Unterzeichner der Konvention vom 13. Juli 1841, und Se. Majestät der König von Sardinien, Willens sind, Ihre einmüthige Entschliessung gemeinschaftlich an den Tag zu legen, sich die alte Regel des Ottomanischen Reiches, der zufolge die Meerengen der Dardanellen und des Bospor, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, den fremden Kriegsschiffen verschlossen sind, zur Richtschnur zu nehmen; haben Ihre gedachten